

Sachgebiet: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Vorlage Nr.: 2026/6460/1

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	22.06.2026	öffentlich	Beschluss

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-ödp; Überarbeitung der Baumschutzverordnung Neubiberg**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 04.09.2025 stellte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Die bestehende Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Neubiberg (Baumschutzverordnung) soll überprüft werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten und dem PIUA vorzulegen. Begründung: Bäume leisten einen zentralen Beitrag zur Kühlung der Umgebung durch Verschattung und Verdunstung, Verbesserung des Mikroklimas, Bindung von CO₂ und Feinstaub, sie sind Lebensraum für Tiere und erhöhen die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Um diese Funktionen für Neubiberg zu sichern, soll die bestehende Baumschutzverordnung weiterentwickelt werden.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 30.09.2025 formal angenommen.

Einleitung des Verfahrens zur Novellierung der Baumschutzverordnung (BVO):

Das Sachgebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz (SG 44) schlägt im Folgenden Anpassungen vor, welche die BVO in ihrer Funktion als Steuerungselement stärken und einen effektiveren Baumschutz erreichen soll.

- (1) Erweiterung der geschützten Nadelbaumarten
- (2) Erweiterung der Artenauswahl für Ersatzpflanzungen auf sogenannte Klimabäume
- (3) Transparente und marktangepasste Regelung für Ausgleichszahlungen
- (4) Einbeziehung der jeweils aktuellen Fassungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei der Bauausführung“ sowie schließen rechtlicher Lücken durch Erweiterung und Konkretisierung der enthaltenen Paragraphen

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen näher erläutert:

- (1) Die Artenauswahl der über die BVO geschützten Nadelbäume sollte um – insbesondere heimische – Arten erweitert werden, deren Bedeutung als klimaresiliente Nadelbäume und auch für den Artenschutz zum Zeitpunkt des Satzungserlasses noch nicht erkannt war.
Dies umfasst:
 - (a) Weißtanne (*Abies alba*)
 - (b) Lärche (*Larix decidua*)
 - (c) Eibe (*Taxus baccata*)

Sachgebiet: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz(d) Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*)

Diese Arten kommen mit den hiesigen Standortverhältnissen (Schotterebene, Spätfrostereignisse, Trockenperioden) gut zurecht und sind im Hinblick auf die noch zu erwartenden Klimaveränderungen als resilient einzustufen.

Nadelbäume – insbesondere die immergrünen Arten – haben einen ganzjährigen positiven Einfluss auf die Luftreinigung sowie durch positive Interzeption („Auskämen“ von Wasser aus der Luft) auf die Wasserbilanz. Sie bieten Tieren ganzjährig die Möglichkeit Nester und Kobel zu errichten und stellen eine wichtige Nahrungsquelle dar.

- (2) Die bisherige Liste an empfohlenen Ersatzpflanzen nach Baumfällungen sollte um klimaresiliente Arten erweitert werden. Zum Beispiel Europäischer Zürgelbaum (*Celtis australis*), Lederhülsenbaum (*Gleditsia triacanthos*), Blasenbaum (*Koeleruteria paniculata*) und Schnurbaum (*Sophora japonica*); die nicht abschließende Auswahl orientiert sich an der GALK-Straßenbaumliste (GALK = Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz).

Eine Erweiterung der empfohlenen Ersatzpflanzen schafft eine zusätzliche Ebene der Anpassung und erleichtert Gartenbesitzer durch den geringeren Wasserbedarf die Anwachspflege.

- (3) Im Rahmen einer Novellierung sollte auch für die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung eine transparente Regelung geschaffen werden. Um eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung zu ermöglichen, können diese der BVO als Anhang beigelegt werden. Bürger erhalten auf diesem Weg noch vor einer Antragsstellung eine Angabe über Höhe der zu leistenden Zahlung und sie erhalten auch einen Richtwert für eine Ersatz-/Neupflanzung im eigenen Garten. Es ist zu erwarten, dass dies dazu beitragen kann, dass im Einzelfall von einer Fällung abgesehen und zunächst ein Baum durch Pflegemaßnahmen erhalten wird (welche ggf. zusätzlich durch die Gemeinde gefördert werden können).
- Die Ausgleichszahlungen sollen der Gemeinde für die Pflanzung von Bäumen auf eigenem Grund oder für andere zweckdienliche Maßnahmen des Natur-, Arten- oder Klimaschutzes (zum Beispiel: Anlage strukturreicher Blühinseln, Anlage Fassadenbegrünungen, Anbringung von Fledermauskästen) zur Verfügung stehen.

In der Sitzung des PIUA vom 09.06.2026 (Vorlagen-Nr. 2026/6460) wurde die Verwaltung beauftragt, für die Höhe der Ausgleichszahlungen zwei weitere Varianten zu erarbeiten. Die neue Entwurfsvariante A basiert auf Baumpflanzungen im mittleren Preissegment, Entwurfsvariante B basiert auf Baumpflanzungen im höheren Preissegment.

- (4) Die aktuell geltende Baumschutzverordnung weist rechtliche Lücken auf, welche den Handlungsspielraum der Verwaltung einschränken – insbesondere aufgrund fehlender Definitionen und Konkretisierungen, jedoch auch fehlender rechtlicher Grundlagen speziell bei Ordnungswidrigkeitsverstößen.

In den Entwurfsvorlagen zur Novellierung der BVO (Anlage 1a und 1b) sind sämtliche Änderungen nach der rechtlichen Überprüfung grün markiert gegenüber der im PIUA vorgestellten Entwurfsversion, deren Formulierung ist rot markiert. Zum Vergleich ist die derzeit gültige BVO als Anlage 2 beigelegt.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6460/1 abrufbar):

- Anlage 1a: Entwurfsvariante A Baumschutzverordnung i.d.F. vom 22.06.2026 (mit Ausgleichszahlung mittleres Preissegment)
- Anlage 1b: Entwurfsvariante B Baumschutzverordnung i.d.F. vom 22.06.2026 (mit Ausgleichszahlung gehobenes Preissegment)



Sachgebiet: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

- Anlage 2: Baumschutzverordnung Neubiberg i.d.F. vom 13.05.2019
- Anlage 3: Tabelle: Übersicht BVO Kommunen: Geschützte Baumarten und Stammumfänge
- Anlage 4: Tabelle: Kosten der Pflanzung nach Methode Koch
- Anlage 5: Tabelle: Übersicht BVO Kommunen: Ausgleichszahlungen
- Anlage 6: Erweiterte Erläuterung mit Quellen

Der Planungs-, Infrastruktur und Umweltausschuss hat als Fachgremium am 09.06.2026 vorberaten und Folgendes beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
 2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss stimmt entsprechend dem Entwurf der Baumschutzverordnung i.d.F. vom 09.06.2026
 - der Erweiterung des Schutzgegenstandes der Verordnung
 - der Erweiterung der empfohlenen Ersatzbaumliste um klimaresiliente Arten
 - der transparenten und marktangepassten Regelung der Ausgleichszahlungen
 - der Erweiterung der zweckgebundenen Verwendung auf natur-, arten- und klimaschutzrelevante Maßnahmen
- zu.

Beschluss mit Änderung:

Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
 2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss stimmt entsprechend dem Entwurf der Baumschutzverordnung i.d.F. vom 09.06.2026
 - der Erweiterung des Schutzgegenstandes der Verordnung
 - der Erweiterung der empfohlenen Ersatzbaumliste um klimaresiliente Arten
 - der transparenten und marktangepassten Regelung der Ausgleichszahlungen mit Erhöhung der vorgeschlagenen Summen
 - der Erweiterung der zweckgebundenen Verwendung auf natur-, arten- und klimaschutzrelevante Maßnahmen
- zu.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
-----------	----



Sachgebiet: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Ja:	11
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt entsprechend dem Entwurf der Baumschutzverordnung i.d.F. vom 22.06.2026
 - der Erweiterung des Schutzgegenstandes der Verordnung
 - der Erweiterung der empfohlenen Ersatzbaumliste um klimaresiliente Arten
 - der transparenten und marktangepassten Regelung der Ausgleichszahlungen nach Entwurfsvariante A oder Entwurfsvariante B
 - der Erweiterung der zweckgebundenen Verwendung auf natur-, arten- und klimaschutzrelevante Maßnahmen
 - den rechtlichen Anpassungen der Baumschutzverordnung durch gezielte Konkretisierung und Definition unbestimmter Rechtsbegriffe in den Begriffsbestimmungen und Aufzählungen der enthaltenen Paragraphen und ihrer Kataloge zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach Ausfertigung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 26 Abs. 2 GO)